



BS-Beschluss öffentlich
B622-22/17

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/1120.1
Erfassungsdatum: 28.09.2017

Beschlussdatum:
05.10.2017

Einbringer:
Dez. II, Amt 66

Beratungsgegenstand:
Hafengebührensatzung 2017/2018/2019/2020/2021 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	22.08.2017	6.28				
Ortsteilvertretung Wieck/Ladebow	05.09.2017	6.1		0	5	3
Ortsteilvertretung Innenstadt	06.09.2017	7.4	Empfehlung zur Überarbeitung der Vorlage			
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	11.09.2017	6.22	Empfehlung zur Überarbeitung der Vorlage			
Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend	11.09.2017	7.4	Empfehlung zur Überarbeitung der Vorlage			
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung	12.09.2017	7.13	Einzelabstimmun g Punkt 1	2	5	4
			Einzelabstimmun g Punkt 2	12	0	0
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	12.09.2017	6.4	Empfehlung zur Überarbeitung der Vorlage			
Hauptausschuss	18.09.2017	5.15	auf TO der BS gesetzt	mehrheitlich	2	1
Neue Version				28.09.2017		
Bürgerschaft	05.10.2017	8.21	mit Änderungen	Einzelabstimmung		
			Punkt 1 und 2 aus Änderungs- antrag (06/1173.1)	19	14	5
			jetziger Punkt 3	mehrheitlich	0	1

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	
Finanzaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

1. In Abänderung der Beschlussvorlage 06/1120 des Dezernats II, Amt 66, in der Fassung vom 18.08.2017 wird die Hafengebührensatzung 2017/2018/2019/2020/2021 rückwirkend ab dem 01.01.2017 aufgrund der hierfür aufgestellten Kalkulation, aber mit dem Inhalt und insbesondere den Gebührensätzen der durch Bürgerschaftsbeschluss vom 16.02.2015 bis zum 31.12.2016 gültigen Hafengebührensatzung 2014/2015/2016 vom 20.02.2015 der Universitäts- und Hansestadt beschlossen.
2. Die Bürgerschaft strebt an, nach einer zwischen den Betroffenen, der Verwaltung und den bürgerschaftlichen Gremien angestrebten Abstimmung bis spätestens 30.06.2018 den Inhalt und die Gebührensätze der Hafengebührensatzung 2017/2018/2019/2020/2021 anzupassen.
3. Den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Seesportzentrum Greifswald über die Mitnutzung der Sanitäranlagen des „Schipp in“ für die Hafennutzer (Gastlieger) der kommunalen Liegeplätze im Hafen Wieck.

Sachdarstellung/ Begründung

Die Hafengebührensatzung ist nach Ablauf der vergangenen Kalkulationsperiode neu zu kalkulieren.

1. Die ausgewiesene Gebührenerhöhung begründet sich in der Tatsache, dass der Hafenverwaltung künftig jährlich 75.000 €, statt bisher 22.500 € für die laufende Unterhaltung der Hafenanlagen zur Verfügung gestellt werden. Diese Aufstockung ist notwendig, weil in der Vergangenheit überwiegend aus Holzkonstruktionen errichtete Steganlagen zwischenzeitlich abgängig sind und insgesamt nur eine sehr kurze Lebensdauer haben (max. 10 Jahre). Der Ersatz der Holzbauwerke durch Material aus Recyclingkunststoff ist in der erstmaligen Herstellung kostenaufwändiger, zahlt sich am Ende aber durch eine erheblich längere Lebensdauer aus (30 Jahre). Zur Beseitigung des Sanierungsstaus sind im laufenden Haushalt 550.000 € zusätzliche Mittel bereitgestellt; davon 300.000 € in 2017 zur grundhaften Instandsetzung der Betonpier vor dem MaJuWi und in 2018 250.000 € zur Instandsetzung der Spundwand vor dem Hafenamt.
2. Die erhöhten Aufwendungen MaJuWi und Spundwand Hafenamt sind über die jährliche Abschreibung in die Kalkulation eingeflossen. Das erhöht die Abschreibungs- und Eigenkapitalverzinsungsbeträge per annum ggü. bisher, aber wegen der langen Abschreibungszeiten (20 Jahre) wirkt sich dieser Aufwand (als Investition gewertet) nur zu 25 % in dieser Kalkulationsperiode gebührensatzsteigernd aus. Zusätzlich in die Satzung wurde die Mitnutzung der Sanitäranlagen des „Schipp in“ für die Hafennutzer aufgenommen. Die Hafengebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. (lt. Verwaltungsgericht UHGW darf Kalkulationsperiode nicht unterbrochen werden.)

Vergleich der Hafengebühren ausgewählter Häfen in Vorpommern(Gebührensätze Greifswald lt. vorliegendem Entwurf):

- a) Sportboothäfen

Bemessungsgrundlage: 10 m langes und 3 m breites Schiff- (K)-kommunal;(P)-privat

	Greifswald (K)	Lubmin (P)	Kröslin (P)	Saßnitz (K)	Lauterbach (K)
Dauerlieger/a	204,66 €/Joch	735,00 €	1.050,00 €	k.A.	383,40 €
Gastlieger/d längs (24,90 €)	7,47 €	15,00 €	18,00 €	13,00 €	7,97 €

Ausweislich einer Unterdeckung empfiehlt die Verwaltung einen Abschlag auf die kostendeckenden Gebühren von 25%. Dieser begründet sich im Wert des Hafens als Anziehungspunkt für die Öffentlichkeit (Bustouristen, Naherholungssuchende u.a.), die unabhängig von dieser Satzung die Infrastruktur des Hafens gebührenfrei nutzen, allerdings auf andere Art dem städtischen Haushalt Einnahmen zukommen lassen (Synergieeffekt).

b) Industriedöfen

Anmerkungen: Der Seehafen Ladebow befindet sich u.a. im Wettbewerb mit den benachbarten H6fen Stralsund und Vierow. Nachfolgender Vergleich der Hafengebühren für ein üblicherweise diese H6fen anlaufendes Schiff Typ Bulk mit 1350 to Schüttgut und 1583 BRZ zeigt die derzeitige Situation auf.

Gebühr/ Hafen	Ladebow	Vierow	Stralsund
Hafengebühr BRZ	0,60 (0,94)	0,18	0,20
Kaibenutzungsgebühr/to	0 (0)	0,20	0,24
Gesamt für Musterschiff	990,96 (1.488,02)	596,10	681,76

Auf Nachfrage wurde vom Hafenbetreiber Stralsund erklärt, dass die Erträge aus Hafengebühren allein nicht den Aufwand der Unterhaltung der Hafenanlagen decken. Die Kostendeckung basiert auf einer Mischkalkulation aus mehreren Ertragsarten.

Die Verwaltung hat den Auftrag der Bürgerschaft, das Verhältnis von Dauer- und Gastliegern von bisher 35% : 65 % zugunsten der Dauerlieger zu verbessern, umgesetzt; das Verhältnis beträgt jetzt 58% Dauerlieger zu 42% Gastliegern. Damit verbessert sich in der neuen Kalkulationsperiode die Planungssicherheit, der Auslastungsgrad der Dauerliegeplätze beträgt wegen der anhaltenden Nachfrage 100 %.

Auswertung Gast- und Dauerlieger der vergangenen Kalkulationsperiode 2014-2016 Wieck/Stadthafen (vorläufige Zahlen, da jetzt erst Jahresschluss 2013 erstellt wird)
In 2014 keine rechtskräftige Satzung; Inkrafttreten erst rückwirkend in 2015.

	2014	2015	2016
Gesamt	8.919	101.830	58.794
Dauerlieger	0	82.482	46.447
Gastlieger	8.919	19.348	12.347

Zusammenfassender Vergleich der Satzungen 2014- 2016 und 2017- 2021

Gegenstand	Satzung 2014- 2016	Satzung 2017-2021
Hafengebühr	0,60 €/ BRZ	0,60 €/BRZ
Liegegebühr (Dauerlieger)	40,14 €/lfd.m	50,00 €/lfd.m*
Liegegebühr (Gastlieger)	1,02 €/lfd. m	2,49 €/lfd. m
Aufschlag WSA (Dauerlieger)	4,86 €/lfd. m	4,97 €/lfd. m
Aufschlag WSA (Gastlieger)	0,12 €/lfd. m	in Liegegebühr enth.
pausch. Schiffsabfallabgabe	0,026 €/BRZ	0,026 €/BRZ

Bilgenwasser	1,00 €/Ltr.	1,23 €/Ltr.
ölbaltige Werkstattabfälle	11,14 €/Ltr.	4,93 €/Ltr.
Schmutzwasser	0,06 €/Ltr.	0,15 €/Ltr.
Stauholz/Schalungen	517,00 €/to	288,00 €/to
weitere Schiffsabfälle	498,50 €/m ³	271,10 €/m ³
Hausmüll	73,63 €/m ³	58,30 €/m ³
Sondernutzung landseitig Kfz/ Wasserfahrzeuge a 10 m ² /Woche		
	5,00 €	5,04 €
Sondernutzung landseitig m ² /30 d		
April- September	3,00 €	3,00 €
Oktober-März	1,50 €	1,50 €
Bereitstellungsgebühr		
Strom	0,02 €/kWh	0,02 €/kWh
Trinkwasser	0,30 €/m ³	0,30 €/m ³

*Summe zwischen Oberbürgermeister und Seglervereinen vereinbart; Einverständnis der Seglervereine soll vorliegen

Die Änderungen ergeben sich in Auswertung der vergangenen Kalkulationsperiode und dem erforderlichen Abbau des Sanierungsstaus an den Hafenanlagen.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	6	54801000	BgA Stadthafen; Erträge/ Einnahmen	
2	6	54802000	Seehafen; Erträge/ Einnahmen	
3	6	54801000	BgA Stadthafen Aufwand/ Ausgaben	
4	6	54802000	Seehafen Aufwand/ Ausgaben	

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2017	80.700		
2	2017	235.500		
3	2017	353.200		
4	2017	253.200		

Anlagen:

1. Hafengebührensatzung 2017/2018/2019/2020/2021 mit Kalkulation AK1- AK 10
 - Anlage 1.1 - Basisdaten Stadthafen
 - Anlage 1.2 - Übersicht Kalkulation Wieck/Stadthafen
 - Anlage 1.3 - Einzelkalkulation Hafenamt
 - Anlage 1.4 - Einzelkalkulation Hafenanlagen - Verwaltungskosten
 - Anlage 1.5 - Einzelkalkulation Unterhaltung Hafenanlagen Seehafen Ladebow
 - Anlage 1.6 - Einzelkalkulation Unterhaltung Hafenanlagen Wieck/Stadthafen
 - Anlage 1.7 - Kalkulationskreis I - Hafen Wieck/Stadthafen
 - Anlage 1.8 - Kalkulationskreis II - Seehafen Ladebow
 - Anlage 1.9 - Kalkulation Elektroenergie- und Wasserversorgung
 - Anlage 1.10 - Kalkulation Schiffsabfallentsorgung
2. Verwaltungsvereinbarung mit dem Seesportzentrum Greifswald
3. Synopse
4. Stellungnahme des Sport- und Anglervereins, Akademischen Seglervereins, Greifswalder Yachtclubs und Yachtclubs Wieck zum Satzungsentwurf vom 05.03.2017

Hafengebührensatzung 2017/ 2018/ 2019/ 2020/ 2021 vom der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) in der zurzeit geltenden Fassung, aufgrund der §§ 2, 6 und 12a des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 9 und 11 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 05.10.2017 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Häfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Hafenverordnung M-V vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355) in der derzeit geltenden Fassung von der Hafenbehörde gemäß Anlagen SL 1 – Hafen Wieck, SL 2- Seehafen Ladebow und SL 3a- Stadthafen gekennzeichnet sind. Die Anlagen sind Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

Art der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Häfen werden folgende Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben:
 - Hafengebühr
 - Liegegebühr
 - Schiffsabfallentsorgungsabgabe und -gebühr
 - Sondernutzungsgebühr für die landseitige Nutzung des Hafengebietes
 - Elektroenergie- und Wassergestellungsgebühren
- (2) Entgelte für weitere Dienstleistungen des Hafenbetriebes werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3

Gebührentstehung, Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht bei genehmigter Nutzung mit Beginn des genehmigten Nutzungszeitraumes und bei nicht genehmigter Nutzung mit Beginn der jeweiligen Nutzung der Häfen oder ihrer Einrichtungen. Die Schiffsabfallentsorgungsabgabe entsteht als Sonderabgabe beim Einlaufen des Schiffes in den Hafen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Schiffsabfallauffangvorrichtungen.
- (2) Die Gebühren und Sonderabgaben werden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Universitäts- und Hansestadt kann einen Dritten mit dem Inkasso beauftragen. Die Gebühren und Sonderabgaben werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Werden die festgesetzten Gebühren und Sonderabgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der

abzurundenden rückständigen Gebührenschild zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag. Bei Gastliegern und Nutzern der Schiffsabfallentsorgungsanlagen ist die Gebühr/ Abgabe sofort fällig.

- (3) Die Hafen- und Lagergesellschaft Greifswald mbH ist gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz M-V als beauftragter Dritter zur Abgabeberechnung inklusive der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, zur Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für das Hafengebiet SL 2 beauftragt.
- (4) Die Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung sind Nettobeträge. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Hafen- und Liegegebühr sind die Schiffseigentümer/innen und die Schiffsführer/innen. Sie haften gesamtschildnerisch. Beim Umschlag von Schiff zu Schiff haften die Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen beider Schiffe gesamtschildnerisch.
- (2) Gebührenschildner der Schiffsabfallentsorgungsabgabe sind Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen im Sinne des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V. Schuldner der Schiffsabfallentsorgungsgebühr sind Schiffsführer/innen von Wasserfahrzeugen, die nicht der Verpflichtung des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V unterliegen, jedoch diese Dienstleistung des Hafenbetriebes in Anspruch nehmen sowie Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen nach Satz 1, die die Auffangvorrichtung des Hafens für andere als die nach dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V zu entsorgenden Schiffsabfälle in Anspruch nehmen.
- (3) Gebührenschildner der Sondernutzungsgebühr sind die Inhaber der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis bzw. diejenigen, die ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis das landseitige Hafengebiet nutzen.
- (4) Gebührenschildner für die Elektroenergie- und Wassergestellung sind Schiffseigentümer/innen, Schiffsführer/innen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis, die die Gestellung von Strom und/oder Trinkwasser in Anspruch nehmen.

§ 5 Mitteilungspflicht

- (1) Die Personen, die die Fahrzeuge führen, haben die zur Gebühren- und Sonderabgabeberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft der Hafenbehörde oder deren Beauftragten anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden die gültigen Schiffs-papiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die für die Gebührenberechnung notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (3) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 13 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V.
- (4) Die Meldepflichten bzgl. der Schiffsabfallentsorgungsabgabe richten sich nach den Vorschriften des Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V. Das Unterlassen der Meldepflichten

oder das Tätigen von unvollständigen, unrichtigen oder verspäteten Angaben sind Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 17 Abs.1 Nr.3 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V.

§ 6 Bemessungsgrundlagen

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Hafengebühr im Seehafen Ladebow (Lageplan SL 2) ist
 - a) bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl gemäß internationalem Schiffsmessbrief (Londoner Schiffsvermessungs-Übereinkommen 1969) zugrunde zu legen. Bei Öltankschiffen, auf die die Verordnung (EG) Nr. 2978/94 zur Durchführung der IMO-Entschließung Anwendung findet, ist die unter „Bemerkungen“ eingetragene reduzierte Bruttoreumzahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Binnenschiffen die Bruttoreumzahl gemäß Schiffsmessbrief bzw. die Eichtonne zugrunde zu legen.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Liegegebühr im Hafen Wieck/ Stadthafen (Lageplan SL 1 und 3a) ist die tatsächlich in Anspruch genommene Länge der Uferbefestigung (aufgerundet auf volle Meter) kombiniert mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit für alle Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte zugrunde zu legen.
- (3) Sind Benutzungsgebühren für einen Zeitraum zu entrichten, so ist der Zeitraum maßgebend, für den die Benutzung ausdrücklich gestattet wird. Wird bei der Erteilung der Genehmigung der Zeitpunkt des Beginns der Nutzung nicht genannt, so ist für die Gebührenberechnung der im Antrag angegebene Zeitpunkt, sonst der Zeitpunkt der Genehmigung maßgebend. Wurde eine Nutzung ohne Genehmigung ausgeübt, so sind die Gebühren für den Zeitraum zu entrichten, in dem die Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Schiffsabfallentsorgungsabgabe ist i. S. d. § 9 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V die Bruttoreumzahl bzw. Eichtonne des einlaufenden Schiffes. Bemessungsgrundlage für die Schiffsabfallgebühr i. S. d. § 9 Abs.2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz MV ist die Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls.
- (5) Für die landseitige Nutzung der Hafenumflächen ist eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen. Bemessungsgrundlage ist die beanspruchte Fläche in m² kombiniert mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit.
- (6) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren des Elektroenergie- und Wasserverbrauches ist der tatsächlich in Anspruch genommene Verbrauch in kWh bzw. Liter. Für die Vorhaltung der Entnahmestellen wird ein Aufschlag auf die jeweils geltenden Tarife des Versorgungsunternehmens erhoben.

§ 7 Allgemeine Gebührenbefreiungen

- (1) Von der Zahlung der Hafen- und Liegegebühren sind befreit:
 - a. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingesetzt werden,
 - b. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,

- c. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
 - d. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage unverschuldet anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten, jeweils bis max. 2 Tage,
 - e. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
 - f. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Hafen anlaufen,
 - g. die Schonerbrigg „Greif“,
 - h. Schiffe und Geräte, die von als gemeinnützig anerkannten Vereinen für Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG M-V genutzt werden,
 - i. Schiffe und Geräte, die von als gemeinnützig anerkannten Vereinen nachweislich für die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Wassersport genutzt werden,
 - j. Schiffe und Geräte, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, 2 Tage vor bis 2 Tage nach der Veranstaltung.
- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder die von ihr Beauftragten sind befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

II. Höhe der Benutzungsgebühren

§ 8 Hafengebühr

- (1) Für Schiffe und Geräte die das von § 1 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Hafengebiet Seehafen Ladebow befahren, ist eine Hafengebühr zu zahlen. Die Hafengebühr bezieht sich auf je einen Eingang und einen Ausgang.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für
- | | |
|--|--------|
| a. Seeschiffe je BRZ | 0,60 € |
| b. Binnenschiffe je BRZ bzw. Eichtonne | 0,60 € |

§ 9 Liegegebühr

- (1) Für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Geräte, die an den Hafenanlagen gemäß § 1 im Hafen Wieck bzw. Stadthafen einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.
- (2) Die Liegegebühr beträgt
- (a) für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Geräte bei vorab genehmigter fortlaufender Nutzung (Dauerlieger)
- | | |
|--|-----------|
| - je lfd. m beanspruchter Uferbefestigung | 40,14 €/a |
| - Aufschlag für Bereiche, in denen die Stadt Vertragspartner des WSA für die Wasserflächen ist | 4,86 €/a |
- (b) für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Geräte mit kurzzeitiger Nutzung (Gastlieger)
- | | |
|---|----------|
| - je lfd. m beanspruchter Uferbefestigung | 1,14 €/d |
|---|----------|

- (3) Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte, die nur bis zu 6 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen keine Liegegebühren.

§ 10

Schiffsabfallentsorgungsabgabe und - gebühr

- (1) Für Schiffe, die der Abgabepflicht nach § 6 Abs. (4) dieser Satzung i.V.m. dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V unterliegen, wird eine pauschalierte Abgabe für Schiffsabfälle i.S.d. Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V erhoben. Die Regelungen der §§ 9 (Grundsätze) und 12 (Ausnahmen) Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V bleiben davon unberührt.

Die schiffsbezogene Abgabe beträgt für jedes Einlaufen

- je BRZ bzw. Eichtonne 0,026 €

- (2) Für Schiffe, die nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung i.V.m. § 9 Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V nicht der Abgabepflicht unterfallen, wird eine Gebühr entsprechend der abgenommenen Abfallmenge erhoben. Dieses beträgt für:

a) Bilgenwasser	je Ltr.	1,23 €
b) Ölhaltige Werkstattabfälle	je Ltr.	4,93 €
c) Schmutzwasser	je Ltr.	0,15 €
d) Stauholz/ Schalungen	je t	288,00 €
e) weitere Schiffsabfälle/ Rückstände	je m ³	271,10 €
f) Hausmüll	je m ³	58,30 €

- (3) Die Annahme von Kleinmengen (< 10 Ltr.) an Hausmüll und Wertstoffen ist bei den nicht zur Entsorgung nach Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V Verpflichteten in der Liegegebühr enthalten.

§ 11

Sondernutzungsgebühr

- (1) Die Sondernutzungsgebühr beträgt je m² und angefangene 30 Tage

a) in der Zeit von April bis September	3,00 €
b) in der Zeit von Oktober bis März	1,50 €

- (2) Die Sondernutzungsgebühr für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen oder Geräten auf dem Hafengelände beträgt

- je Stellplatz a 10,00 m² und Woche 5,04 €

§ 12

Energie- und Trinkwasserbereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung von Elektroenergie und Trinkwasser ist eine Bereitstellungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr beinhaltet den Personalaufwand bei der Bereitstellung und Abrechnung des Verbrauches sowie die Herstellungs- und Anschaffungskosten der Anlagen.
- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung von Elektroenergie beträgt 0,02 €/kWh und für Trinkwasser 0,0003 €/Ltr. zuzüglich der Leistungspreise des Strom- bzw. Wasserversorgers.

III. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden; bei einer Zuwiderhandlung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €.
- (2) Das vorsätzliche oder fahrlässige Nichtzahlen der Schiffsabfallentsorgungsabgabe nach §§ 4 Abs. 2 und 10 dieser Satzung oder das gänzliche oder teilweise Entziehen davon sowie das Unterlassen der Meldepflichten oder das Tätigen von unvollständigen, unrichtigen oder verspäteten Angaben nach § 6 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 7 und Ziff. 3, Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Häfen der Stadt vom 20.02.2015 (Beschluss- Nr. B 146-05/15) außer Kraft.

Anlagen:

- Lageplan SL 1- Hafen Wieck
- Lageplan SL 2- Seehafen Ladebow
- Lageplan SL 3a- Stadthafen

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

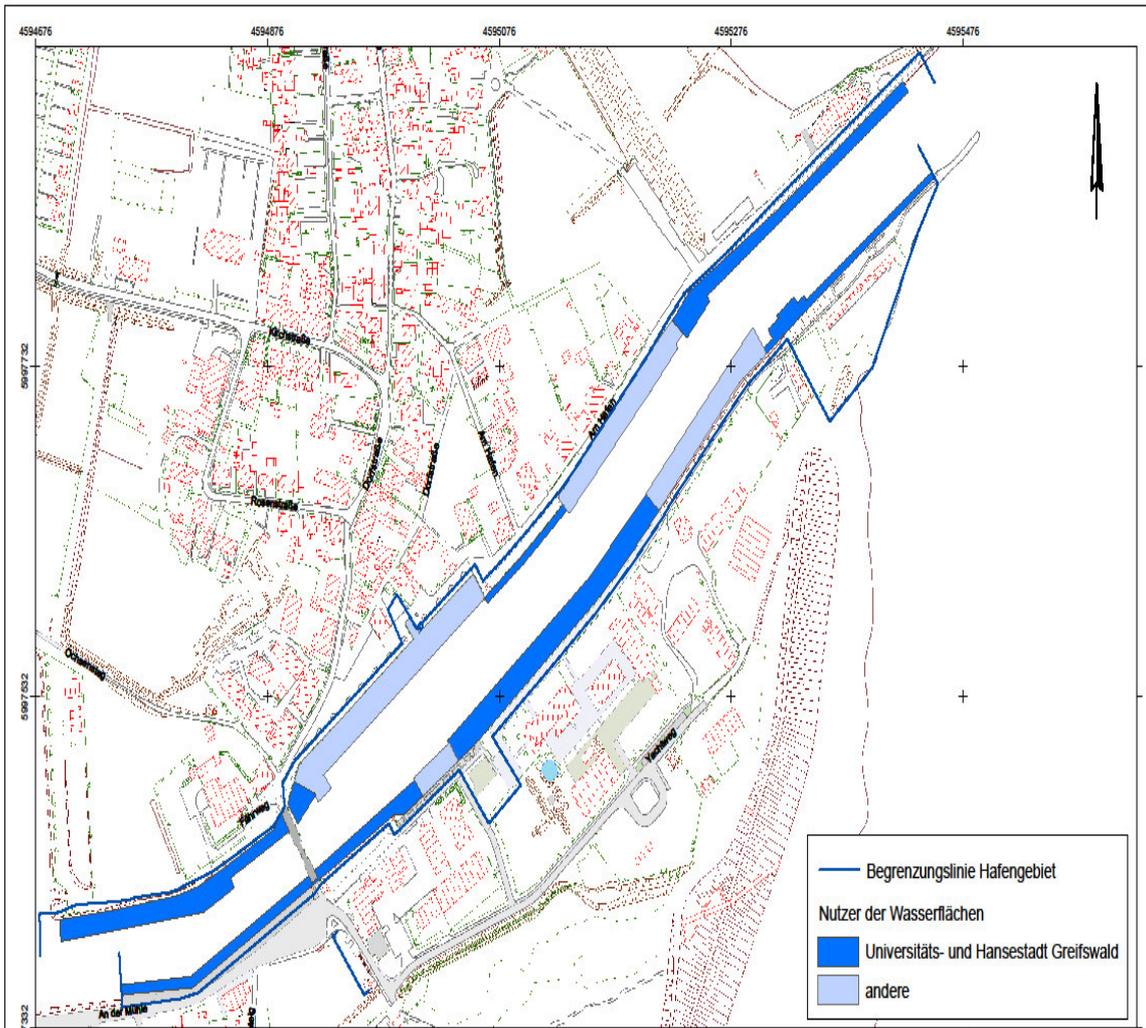
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am

im Internet öffentlich bekannt gemacht.)



Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 Der Oberbürgermeister
 Stadtbauamt
 Abteilung Vermessung
 Verfertigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an
 Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen
 Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen
 Gebrauch genehmigungsfrei.

S L1- Hafen Wieck

Stadtkartenauszug



Bezugssystem Lage	S 4283 - 3°
Bezugssystem Höhe	HN
Hergestellt	18.05.2012
Unterschrift	gez. I.A. S. Helwich
Auftragsnummer	11-224-66
Maßstab:	1:2.500

Stadtkartenauszug

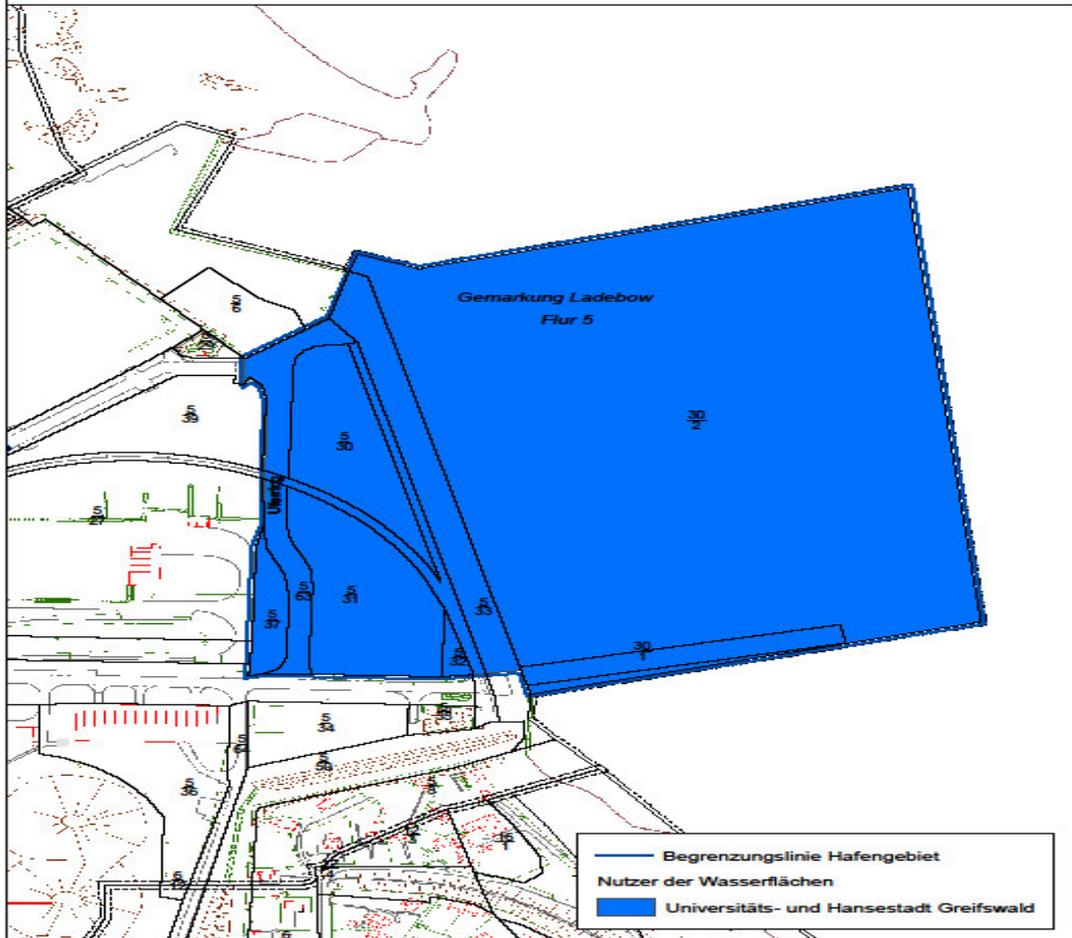
S_{L2} - Seehafen Greifswald Ladebow

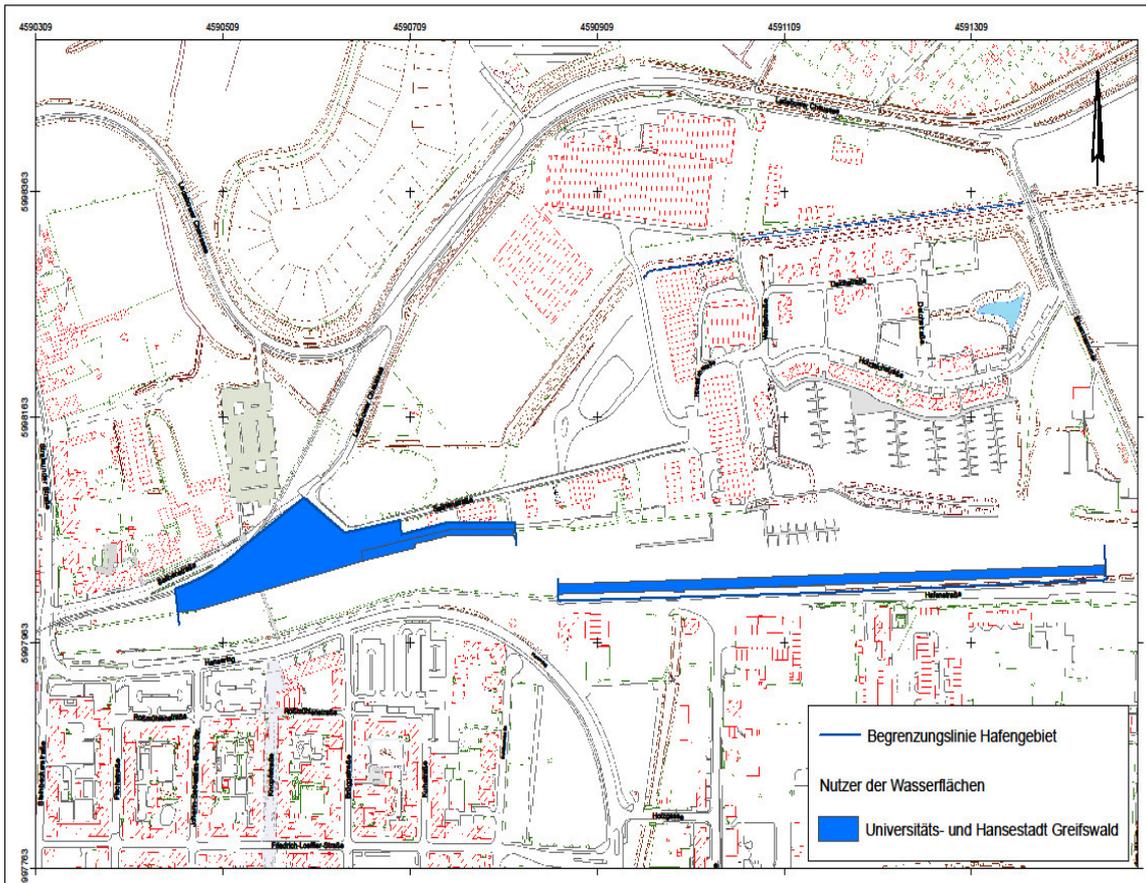


Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Stadtbauamt
Abteilung Vermessung

Maßstab
Auftragsnummer
Greifswald, den
Unterschrift

1:2.500
09-86-271
16.05.2012
gez. I.A. S. Hellwich





Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 Der Oberbürgermeister
 Stadtbauamt
 Abteilung Vermessung
Vervielfältigung, Umbearbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innersdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.

SL_{3a} - Stadthafen
 Stadtkartenauszug



Bezugssystem Lage	S 42/83 - 3°
Bezugssystem Höhe	HN
Hergestellt	10.05.2012
Unterschrift	gez. I.A. S. Helwich
Auftragsnummer	11-224-66
Maßstab:	1:3.100



AK1.1- Basisdaten Hafenanlagen/ Stadthafen- Wieck

Nr.	Bezeichnung	m Uferbefestigung	Nutzung	
1	K	Wassersportzentr. Südmole	100	frei
2	K G/D	Südmole Granitquaderpier incl. Aufschlag	150	50% Dauerlieger 55m davon 40 m Greif-frei 50% Gastlieger 55m
3		Sperrwerk		Entfall Liegeplätze
4	V D	Liegeplätze GYC	108	
5	K D	Liegeplätze STZ Jochplätze incl. Aufschlag	123	
6	K D	Liegeplätze STZ Längs der Pier incl. Aufschlag	75	19 m WSP und 20 m Uni gebührenfrei Dauerlieger 36 m
7	V D	Liegeplätze ASV	65	
8	K D	Liegeplätze FPG incl. Aufschlag	80	
9	K G	Liegeplatzbereich Brücke bis Pegel incl. Aufschlag	180	
10	K D	Steganlage Fähre Incl. Aufschlag	195	
11	V D	Liegeplatzbereich DAV/ ASV/IGW	200	
12	K G	Liegeplatzbereich vor Hafenamt incl. Aufschlag	85	35 m LP Stubnitz 50 m Gastlieger
13	V D	Liegeplatzbereich YCW	131 (alt 175)	
14		Sperrwerk		Entfall Liegeplätze
15	G	Nordmole Incl. Aufschlag	170 (alt 120)	Kabinenschiffe u.ä.
		Gesamtnutzung gebührenpflichtig	1662 1483	davon Dauerlieger 993 m Gastlieger 490 m



Nr.		Bezeichnung	m Uferbefestigung	Nutzung
1	K G	Spundwand Pulverturm incl. Aufschlag	294	
2	K D	Stufenanlage Fußgängerbr. kein Wasserrecht	75	
3	K G/D	Fußgängerbrücke- Fahrgastschiffahrt kein Wasserrecht	220	50% Dauerlieger 50% Gastlieger
4	K D	Liegeplatzbereich Fahrgastschiffahrt incl. Aufschlag	60	
5	K D	Ruderclub Hilda	90	frei

Gesamt Stadthafen**739 m****abzüglich gebührenbefreiter Nutzer gem. § 7****90 m****gebührenpflichtig****649 m****davon****245 m Dauerlieger****404 m Gastlieger**

		Wieck+Stadthafen gebührenpflichtig	2401 (alt 2009) = + 392 2132	Zugewinn durch LP GYC+ verl. Steganl.Fähre + KWZ
--	--	---------------------------------------	------------------------------------	---

Verhältnis Dauer- zu Gastliegern Wieck und Stadthafen gesamt:

Gesamthafenanlage gebührenpflichtig: 2.132 m

davon Dauerlieger: 1.238 m= 58 % (alt 35 %)

Gastlieger: 894 m= 42 % (alt 65 %)

AK 1.2- Zusammenfassung der Einzelkalkulationen

Kalkulation Hafengebühren 2017 - 2021			2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt	
1.) Kosten Hafenamts									
Sachkosten	Unterhaltung		3.500	3.500	3.500	3.500	3.500		
	Heizung		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000		
	Strom		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500		
	Versicherung		100	100	100	100	100		
	Wasser		500	500	500	500	500		
	Telefon		600	600	600	600	600		
	Summe Sachkosten		10.200	10.200	10.200	10.200	10.200		
	Kalulatorische Kosten								
	Afa auf EK		1.025	1.025	1.025	1.025	1.025		
	Zinsen auf EK /6%		2.641	2.580	2.518	2.457	2.395		
Zinsen auf Grund und Boden		7.313	7.313	7.313	7.313	7.313			
Summe kalk. Kosten		10.979	10.918	10.856	10.795	10.733			
Personalkosten									
SGL		93.249	94.816	96.726	98.410	100.131			
Hafenmeister		53.298	55.405	57.313	58.292	60.461			
SB Hafenwirtschaft		26.031	26.537	27.151	27.695	28.246			
Summe Personalkosten		172.578	176.758	181.190	184.397	188.838			
Gesamtkosten Hafenamts			193.757	197.876	202.246	205.392	209.771		
Umlagen Hafenamts									
Sachkosten	Summe (30,7% umlagefähig)		3.131	3.131	3.131	3.131	3.131		
kalkul. Kosten	Summe (30,7% umlagefähig)		3.371	3.352	3.333	3.314	3.295		
Personalkosten	SGL (50% umlagefähig)		46.625	47.408	48.363	49.205	50.066		
	Hafenmeister (40% umlagefähig)		21.319	22.162	22.925	23.317	24.184		
	SB Hafenwirtschaft (0% umlagefähig)		-	-	-	-	-		
	Summe Personalkosten		67.944	69.570	71.288	72.522	74.250		
	zuzügl 20% GK		13.589	13.914	14.258	14.504	14.850		
	Summe		81.532	83.484	85.546	87.026	89.100		
Gesamtsumme Umlagefähige Kosten			88.034	89.967	92.010	93.472	95.526		
abzügl									
	5% Bewirtschaftung								
	Museumshafen		4.402	4.498	4.601	4.674	4.776		
Summe Umlagefähige Kosten Hafenamts			83.633	85.469	87.410	88.798	90.750		
Umlage Stadthafen			5/7	59.738	61.049	62.435	63.427	64.821	
Umlage Seehafen			2/7	23.895	24.420	24.974	25.371	25.929	
2.) Kosten Unterhaltung									
Hafenanlagen	Sachkosten	Werterhal techn Anlagen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000		
		Unterhaltung Hafenanlagen	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000		
		Nutzung WSA	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000		
		Summe Sachkosten	88.000	88.000	88.000	88.000	88.000		
	Kalkulatorische Kosten	Afa auf EK	49.956	55.002	64.659	40.386	40.386		

	Zinsen auf EK	10.218	24.321	35.271	31.392	28.969	
	Summe kalk Kosten	60.174	79.323	99.930	71.778	69.355	
	Summe Kosten Hafenanlagen	148.174	167.323	187.930	159.778	157.355	
Gesamtsumme umlagefähige Kosten Stadthafen		207.912	228.372	250.365	223.205	222.176	1.132.031
Vorabzug Nutzung WSA							40.000
Gesamtsumme Umlage	2.401 m Uferbefestigung						1.092.031
Umlage auf Hafengebiet	269 m gebührenfrei						-122.347
	2.132 gebührenpflichtig						969.684
Vorabzug 25 % Öffentlichkeitsanteil							-242.421
Verbleib zur Umlage							727.263
		davon					
				1.238 m Dauerlieger (58%)			422.304
				894 m Gastlieger (42%)			335.660
				zuzügl Nutzung Sanitäranlagen			75.385
				Summe Gastlieger			411.045
Gebühren netto							
	Dauerlieger						
	Kosten pro Meter p.a.						68,22
	zuzügl Aufschlag kom Wasserfläche						4,97
	Gebühr						73,19
	Gastlieger						
	Kosten pro Meter p.a.						91,96
	unter Berücksichtigung Vorhaltefaktor pro Tag						2,36
	zuzügl Aufschlag kom Wasserfläche						0,13
	Gebühr						2,49

AK 1.3- Einzelkalkulation Hafenamt 2017/2018/2019/2020/2021

Für die Gesamtkalkulation der Hafenbenutzungsgebühren 2017-2021 wurde die Planung 2017-2021 zu Grunde gelegt. Da das Hafenamt nicht ausschließlich für die Bewirtschaftung der Häfen genutzt wird, werden über den Schlüssel der anteiligen Personalkosten der 3 Mitarbeiter zu je 1 Drittel folgende Abzugspositionen ermittelt:

SGL : 0,5 andere Aufgaben von 33= 16,5 % Abzug

Hafenmeister: 0,6 andere Aufgaben von 33= 19,8 % Abzug

SB Hafenwirtschaft: 1,0 andere Aufgaben von 100,0 % Abzug

Verbleib umlagefähige Kosten Hafenamt: 30,7 % bzw. 69,3 % Abzug

Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021
alle Angaben in €					
1. Sachkosten					
Unterhaltung	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
Heizung	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Strom	2.500	2.500	2.500	2.500	3.000
Versicherung	100	100	100	100	100
Wasser	500	500	500	500	500
Telefon	600	600	600	600	600
Gesamt	10.200	10.200	10.200	10.200	10.200
abzügl. 69,3 %	7.069	7.069	7.069	7.069	7.069
Gesamt	3.131	3.131	3.131	3.131	3.131
2. kalkulatorische Kosten					
Afa auf Eigenkapital	1.025	1.025	1.025	1.025	1.025
Zinsen auf Ek(6%)	2.641	2.580	2.518	2.457	2.395
Zinsen auf Grund u. Boden	7.313	7.313	7.313	7.313	7.313
Gesamt	10.979	10.918	10.856	10.795	10.733
abzügl. 69,3 %	7.608	7.566	7.523	7.481	7.438
Gesamt	3.371	3.352	3.333	3.314	3.295
Gesamt 1 + 2	6.502	6.483	6.464	6.445	6.426
abzügl. 5	325	324	323	322	321
%Bewirtschaftung Vertrag					
Museumshafen Verbleib zur	6.177	6.159	6.141	6.123	6.105
Umlage Kalkulationskreis I					
Stadthafen (5/7) Summe	4.412	4.399	4.386	4.374	4.361
2017-2021					21.932
Kalkulationskreis II					
Seehafen (2/7)	1.765	1.760	1.755	1.749	1.744
Summe 2017-2021					8.773

AK 1.4.- Einzelkalkulation Hafenanlagen- Verwaltungskosten

Für die Gesamtkalkulation der Hafenbenutzungsgebühren 2017- 2021 wurden die Planungszahlen 2017- 2021 zu Grunde gelegt. Die für hoheitliche Aufgaben (- 20 %), sowie für die Unterhaltung der Brücken und Durchlässe (- 30%) getätigten Aufwendungen des SB werden von den umlagefähigen Aufwendungen in Abzug gebracht. Beim Hafenmeister werden 60 % für die Bewirtschaftung der Polleranlage, Erteilung der Sondernutzungen, Bearbeitung von Vorfällen im Hafen und an der Brücke in Abzug gebracht (entspricht der wöchentlichen Verteilung der Aufgaben).

Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021
(alle Angaben in €)					
1. Personalkosten					
SGL gesamt	93.249	94.816	96.726	98.410	100.131
-20 % hoheitl. Aufgaben	18.650	18.963	19.345	19.682	20.026
-30 % Brücken u. Durchl.	27.975	28.445	29.018	29.523	30.040
Verbleib 50%	46.624	47.408	48.363	49.205	50.065
Hafenmeister gesamt	53.298	55.405	57.313	58.292	60.461
- 60 % andere					
(u.a. hoheitliche Aufgaben)	31.979	33.243	34.388	34.975	36.276
Verbleib 40%	21.319	22.162	22.925	23.317	24.185
SB Hafenwirtschaft	26.031	26.537	27.151	27.695	28.246
-100 % andere(Sondernutzung)	26.031	26.537	27.151	27.695	28.246
Verbleib	0	0	0	0	0
gesamt	67.943	69.570	71.288	72.522	74.250
+ 20 % GK		13.914	14.258	14.505	14.850
gesamt	81.532	83.484	85.546	87.027	89.100
abzügl. 5 %Bew. Museumshafen	4.077	4.175	4.278	4.351	4.455
Verbleib zur Umlage	77.455	79.309	81.268	82.676	84.645
dav. 5/7 Stadthafen	55.325	56.650	58.049	59.054	60.461
2/7 Seehafen		22.659	23.219	23.622	24.184
Aufteilung Kalkulationskreis I Wieck/ Stadthafen und II Seehafen Ladebow					
Kalkulationskreis I	55.325	56.650	58.049	59.054	60.461
Summe 2017-2021					289.539
Kalkulationskreis II	22.130	22.659	23.219	23.622	24.184
Summe 2017-2021					115.814

AK 1.5.- Einzelkalkulation Unterhaltung Hafenanlagen Seehafen Ladebow

Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021
Alle Angaben in €					
1. Sachkosten					
Werterh. techn, Anl.	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Unterhaltg. Hafenanl	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
WSA/ Betonung	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Betriebskosten	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
Aufwand HLG 40 %(30)d. Hafgeb	32.400	54.000	63.000	72.000	81.000
Miete Lagerfläche		43.000	43.000	43.000	43.000
abzgl. Erträge aus Miete/Pacht	- 25.000	- 32.274	-32.274	-32.274	-32.274
Gesamt	69.900	127.226	136.226	145.226	154.226
2. kalkulatorische Kosten					
Afa auf Eigenkapital	54.849	106.000	106.000	106.000	106.000
Zinsen auf Ek(6%)	25.147	54.519	48.155	41.790	35.425
Zinsen auf Grund u. Boden	19.048	19.048	19.048	19.048	19.048
Gesamt	99.044	179.567	173.203	166.838	160.473
3. Umlage Anteil Hafenamt					
Gesamt	1.765	1.760	1.755	1.749	1.744
4. Umlage Anteil Verwaltungskosten					
Gesamt	22.130	22.659	23.219	23.622	24.184
Gesamt 1- 4	1	331.212	334.403	337.435	340.627
Umlage Aufwand:					
Summe 2017-2021					1.536.516

AK 1.6.- Einzelkalkulation Unterhaltung Hafenanlagen Wieck/ Stadthafen

Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021
alle Angaben in €					
1. Sachkosten					
Werterh. techn, Anl.	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Unterhaltg. Hafenanl.	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
Nutzung WSA	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
Gesamt(1)	88.000	88.000	88.000	88.000	88.000
2. kalkulatorische Kosten					
Afa auf Eigenkapital	49.956	55.002	64.659	40.386	40.386
Zinsen auf Ek	10.218	24.321	35.271	31.392	28.969
Gesamt (2)	60.174	79.323	99.930	71.778	69.355
3. Umlage Anteil Hafenamts					
Anteil lt. Anlage AK 2	4.412	4.399	4.386	4.374	4.361
4. Umlage Anteil Verwaltungsk.					
Anteil lt. Anlage AK 3	55.325	56.650	58.049	59.054	60.461
Gesamt 1 – 4	207.911	228.372	250.365	223.206	222.177
Summe 2017-2021					1.132.031 €
Vorabzug Nutzung WSA					- 40.000 €
bereinigte Ausgaben:					1.092.031 €
Die Hafenanlagen Wieck/ Stadthafen umfassen 2.401 lfd. m Uferbefestigung. Abzüglich satzungsgemäßer Befreiungen nach § 7 sind 2.132 lfd. m gebührenpflichtig. Davon ist die UHGW nur in Teilbereichen Vertragspartner des WSA.					
Aufteilung lt. Tabelle AK 1- Basisdaten:					
Uferbefestigung gesamt			2.401 lfd. m		
Wasserrecht der Vereine und anderer Nutzer			- 504 lfd. m		
abzgl. Nutzungsbereich ohne Wasserrecht			295 lfd. m		
Verbleib			1.602 lfd. m		
abzgl. gebührenbefreite Nutzer			269 lfd. m		
Verbleib zur Umlage			1.333 lfd. m		
davon Dauerlieger: 549 lfd. m./.			1.333 lfd. m = 41 %		
davon Gastlieger: 784 lfd. m./.			1.333 lfd. m = 59 %		
Rechnung:					
40.000 € = x			=33.283 €/ 5 Jahre		
1.602 lfd.m			1.333 lfd.m		
Dauerlieger: 33.283 € x 0,41 %= 13.646 €					
Gastlieger: 33.283 € x 0,59 %= 19.637 €					

**AK 1.8- Kalkulationskreis II- Seehafen Ladebow**

Die Ausgaben basieren auf dem Planansatz 2017/2018/2019. Die BRZ Angaben basieren auf der Prognose der HLG, vorbehaltlich der geplanten Unterhaltungsbaggerung.

	2017	2018	2019	2020	2021	
Ausgaben €	192.839	331.212	334.403	337.435	340.627	Gesamt
						1.536.516
BRZ	135.000	300.000	350.000	400.000	450.000	Gesamt
						1.635.000

Gebühr je BRZ: 1.536.516 € : 1.635.000 BRZ= 0,94 €/ BRZ; dann rechnerisch Kostendeckung.

Es wird empfohlen, auch ausweislich einer Unterdeckung, den bisherigen Gebührensatz von 0,60 €/ BRZ beizubehalten.

Hafengebühr

0,60 €/BRZ

Anmerkungen: Der Seehafen Ladebow befindet sich u.a. im Wettbewerb mit den benachbarten Häfen Stralsund und Vierow. Nachfolgender Vergleich der Hafengebühren für ein üblicherweise diese Häfen anlaufendes Schiff Typ Bulk mit 1350 to Schüttgut und 1583 BRZ zeigt die derzeitige Situation auf.

Gebühr/ Hafen	Ladebow	Vierow	Stralsund
Hafengebühr BRZ	0,60 (0,94)	0,18	0,20
Kaibenutzungsgebühr/to	0 (0)	0,20	0,24
Gesamt für Musterschiff	990,96 (1.488,02)	596,10	681,76

Auf Nachfrage wurde vom Hafenbetreiber Stralsund erklärt, dass die Erträge aus Hafengebühren allein nicht den Aufwand der Unterhaltung der Hafenanlagen decken. Die Kostendeckung basiert auf einer Mischkalkulation aus mehreren Ertragsarten.



AK 1.9- Kalkulation Elektro- und Wasserversorgung der Hafenanlagen

Elektroversorgung

Für die eigenen Aufwendungen werden zuzüglich zu den Lieferbedingungen der Stromversorgung und der Wasserwerke Greifswald GmbH
(Verbrauch= Ergebnis 2016)

2.278 € (10% Verwaltungsaufwand des Hafenmeisters)

Gebührensatzermittlung:

2.278 € : 135.000 kWh/a = 0,017 = **0,02 €/kWh**

Wasserversorgung

228 € (1 % Verwaltungsaufwand des Hafenmeisters)

228 € : 885.000 L/a = **0,0003 €/L**

berechnet.

AK 1.10 Kalkulation Schiffsabfall

Kalkulation Bilgenwasser

Voraussichtliches Jahresaufkommen 500 Ltr. (Ergebnis 2016)

Herstellungskosten

30.233,00 €

AfA = 10 Jahre (ab 2007)

2017= 0 €

+ 200,00 €/a TÜV

+ 228,00 € (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister im Durchschnitt der Kalkulationsperiode)

= 428,00 €/a Gesamtkosten

Gebührensatzermittlung:

428,00 €/a : 500 Ltr./a = **0,86 €/Ltr.**

zuzüglich Entsorgungskosten z.Z. = 0,37 €/Ltr.

Gesamt: 1,23 €/Ltr.

Kalkulation ölhaltige Werkstattabfälle

Voraussichtliches Jahresaufkommen 50 Ltr.

Herstellungskosten

2.000,00 €

AfA = 10 Jahre

Abschreibung/Jahr (ab 2007)

2017=0€

+ 228,00 € (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

= 228,00 €/a Gesamtkosten

Gebührensatzermittlung:

228,00 €/a : 50 Ltr. = **4,56 €/Ltr.**

zuzüglich Entsorgungskosten z.Z. = 0,37 €/Ltr.

Gesamt: 4,93 €/Ltr.

Kalkulation Schmutzwasser

Voraussichtliches Jahresaufkommen 1,50 m³ (Ergebnis 2016)

Herstellungskosten/ Abwasserwerk

0,00 €

228,00 € (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

= 228,00 €/a Gesamtkosten

Gebührensatzermittlung:

228,00 € : 1,50 m³ = $\frac{228,00 \text{ €}}{1000 \text{ Ltr./m}^3} = 0,15 \text{ €/Ltr.}$

zuzüglich Entsorgungskosten Abwasserwerk z.Z. 2,25 €/m³=0,00225 €/Ltr.

Gesamt: 0,15 €/Ltr.

Kalkulation Hausmüll

Voraussichtliches Jahresaufkommen 15 m³ (Ergebnis 2016)

Herstellungskosten:

1.000,00 €

AfA = 10 Jahre (ab 2007)

2017 = 0 €

+228,00€ (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

Gebührensatzermittlung:

228,00 € : 15 m³ = 15,20 €/m³

zuzüglich Entsorgungskosten der GEG **z.Z.** =43,10 €/m³

Gesamt: 58,30 €/m³

(Annahmekosten von Kleinmengen < 10 Ltr. sind in der Liegegebühr enthalten)

Kalkulation weitere Schiffsabfälle/ Rückstände etc.

Voraussichtliches Jahresaufkommen 1 m³

Herstellungskosten

2.000,00 €

AfA/ 10 Jahre (ab 2007)

2017= 0 €

+ 228,00 € (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

= **228,00 €/a Gesamtkosten**

Gebührensatzermittlung:

228,00 €/a : 1 m³ = 228,00 €/m³

zuzüglich Entsorgungskosten der GEG z.Z. = 43,10 €

Gesamt: 271,10 €/m³

Kalkulation Stauholz/Schalungen

Voraussichtliches Jahresaufkommen 1,0 t

Herstellungskosten

2.000,00 €

AfA/ 10 Jahre(ab 2007)

2017= 0 €

+ 228,00 € (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

= **228,00 €/a Gesamtkosten**

Gebührensatzermittlung:

228,00 €/a : 1 t = 228,00 €/t

zuzüglich Entsorgungskosten der GEG z.Z.= 60,00 €/t

Gesamt: 288,00 €/m³

pauschaliertes Schiffsabfallentsorgungsentgelt

Laut Schiffsabfallentsorgungsgesetz MV ist von allen unter dieses Gesetz fallenden Schiffen, unabhängig von der tatsächlichen Entsorgung, ein pauschaliertes Entgelt auf Schiffsabfälle zu erheben. In Greifswald betrifft das die den Seehafen Ladebow anlaufenden Schiffe zuzüglich der den Hafen Wieck anlaufenden Kabinenschiffe. Daher die Abweichung aus dem BRZ- Mittel lt. AK 7- Kalkulationskreis Seehafen Ladebow.

Berechnung Gegenstand	2017	2018	2019	2020	2021	Durchs.
Marpol I (ölhaltige Abfälle m ³)	10,5	11,0	11,5	12,0	12,5	11,5
Marpol V (hausmüllartige Abfälle m ³)	90,0	95,0	100,0	105,0	110,0	100,0
Verwaltungskosten in €	213	222	229	233	242	227,8
11,5 m ³ x 368,75 €/m ³ Entsorgungskosten ALBA				= 4.240,62 €		
100,0 m ³ x 43,10 €/m ³ Entsorgungskosten GEG				= 4.310,00 €		
Verwaltungskosten (1% Personalkosten)				= <u>227,80 €</u>		
Gesamt				= 8.778,42 €		
8.778,42 € ./ 340.000 BRZ/ Eichtonnen				= 0,0258 ~ 0,026 €/BRZ		

Vereinbarung

zwischen

der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW)
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

dem Eigenbetrieb Seesportzentrum Greif (SZG)
vertreten durch den Betriebsleiter

Präambel

Zur Verbesserung des Services im Hafen Wieck mietet die Hafenverwaltung vom SZG die Mitnutzung der Sanitäranlagen im Schipp in für die Hafennutzer (Gastlieger). Alleiniger Betreiber des Schipp in bleibt das SZG.

1. Abrechnung

Die Hafenverwaltung trägt den laut Kalkulation des SZG auf die Hafennutzer (Gastlieger) entfallenden Anteil an Betrieb und Unterhaltung der Sanitäranlagen abzüglich der Nutzungen durch Dritte (z.B. Busreisende).

2. Kostenlast/ Verlustausgleich

Das SZG legt jährlich im 4. Quartal gegenüber der UHGW den Aufwand/ Ertrag durch die Nutzung der Sanitäranlagen offen. Die UHGW kommt für den Verlustausgleich auf, sollten die geplanten Einnahmen durch die Hafennutzer nach 1. nicht erzielt werden.

3. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Universitäts- und Hansestadt
Greifswald
Der Oberbürgermeister

Seesportzentrum Greif
Der Betriebsleiter

Anlage: Kalkulation Anteil Gastlieger Duschen/ WC

Schipp in / Hafen Greifswald-Wieck

Kostenermittlung (vp 18-04-2017)

	Aufwand	Ertrag	Erläuterung
Personal Reinigung/Service	4380,00		50% von EG2 (Teilzeit / 6 Mon)
Personal I-lausmeister	760,00		20% von EG2 (Teilzeit / 6 Mon)
Buchhaltung, Koordination, Betriebsleitung, Kontrolle	4.660,00		5% von SZG-Personal in der Geschäftsstelle
Fremdleistung Reinigung	1.000,00		Saisonbeginn und -mitte
Gas	1.093,00		25% vom Gesamt (Die Fläche beträgt etwa 25% der Nutzfläche des Gebäudes, Die Angaben beziehen sich auf durchschnittliche Werte der Vorjahre
Strom	310,00		
Wasser	215,00		
Abwasser	181,00		
Reinigungsmittel	250,00		
Instandhaltung/Material	500,00		
Abfallentsorgung	210,00		
Wasserprobe Hygiene	45,00		
Wartung (gem. Pflichtver.)	200,00		
Haftpflicht, Elementar	250,00		
Buchführung/-Prüfung	400,00		5% von Kosten für SZG
Direkteinnahmen SZG		1.762,00	z.B. Busreisende
			100%
Gesamt Aufwand	14.454,00		
Gesamt Ertrag		1.762,00	
EBITDA		-12.692,00	
AfA Gebäude	2.250,00		25%
Grundsteuer	135,00		25%
Ergebnis		-15.077,00	

Anlage 3 Synopse

Aktueller Satzungswortlaut „alt“	Entwurf des Satzungswortlautes nach dieser Beschlussvorlage „neu“	Begründung zu Änderungen
<p>Hafengebührensatzung 2014/2015/2016 vom 20.02.2015 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) in der zurzeit geltenden Fassung, aufgrund der § 2, 6 und 12a des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der § 9 und 11 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 16.02.2015 folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Hafengebührensatzung 2017/ 2018/ 2019/ 2020/ 2021 vom (Ausfertigungsdatum) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) in der zurzeit geltenden Fassung, aufgrund der §§ 2, 6 und 12a des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 9 und 11 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Verlängerung der Gültigkeit der Satzung</p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Für die Benutzung der Häfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Hafenverordnung M-V vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355) in der derzeit geltenden Fassung von der Hafenbehörde gemäß Anlagen SL 1 – Hafen Wieck, SL 2- Seehafen Ladebow und SL 3a- Stadthafen gekennzeichnet sind. Die Anlagen sind Gegenstand dieser Satzung.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Für die Benutzung der Häfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Hafenverordnung M-V vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355) in der derzeit geltenden Fassung von der Hafenbehörde gemäß Anlagen SL 1 – Hafen Wieck, SL 2- Seehafen Ladebow und SL 3a- Stadthafen gekennzeichnet sind. Die Anlagen sind Gegenstand dieser Satzung.</p>	<p>keine Änderungen</p>

<p>§2 Art der Gebühren</p> <p>(1) Für die Benutzung der Häfen werden folgende Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hafengebühr - Liegegebühr - Schiffsabfallentsorgungsabgabe und -gebühr - Sondernutzungsgebühr für die landseitige Nutzung des Hafengebietes - Elektroenergie- und Wassergestellungsgebühren <p>(2) Entgelte für weitere Dienstleistungen des Hafetriebes werden durch diese Satzung nicht berührt.</p>	<p>§2 Art der Gebühren</p> <p>(1) Für die Benutzung der Häfen werden folgende Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hafengebühr - Liegegebühr - Schiffsabfallentsorgungsabgabe und -gebühr - Sondernutzungsgebühr für die landseitige Nutzung des Hafengebietes - Elektroenergie- und Wassergestellungsgebühren <p>(2) Entgelte für weitere Dienstleistungen des Hafetriebes werden durch diese Satzung nicht berührt.</p>	<p>keine Änderungen</p>
<p>§3 Gebührenentstehung, Gebührenerhebung</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht bei genehmigter Nutzung mit Beginn des genehmigten Nutzungszeitraumes und bei nicht genehmigter Nutzung mit Beginn der jeweiligen Nutzung der Häfen oder ihrer Einrichtungen. Die Schiffsabfallentsorgungsabgabe entsteht als Sonderabgabe beim Einlaufen des Schiffes in den Hafen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Schiffsabfallauffangvorrichtungen.</p> <p>(2) Die Gebühren und Sonderabgaben werden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Universitäts- und Hansestadt kann einen Dritten mit dem Inkasso beauftragen. Die Gebühren und Sonderabgaben werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Werden die festgesetzten Gebühren und Sonderabgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der abzurundenden rückständigen Gebührenschild zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.</p> <p>(3) Die Hafen- und Lagergesellschaft Greifswald mbH ist gemäß §12 a Kommunalabgabengesetz M-V als beauftragter Dritter zur</p>	<p>§3 Gebührenentstehung, Gebührenerhebung</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht bei genehmigter Nutzung mit Beginn des genehmigten Nutzungszeitraumes und bei nicht genehmigter Nutzung mit Beginn der jeweiligen Nutzung der Häfen oder ihrer Einrichtungen. Die Schiffsabfallentsorgungsabgabe entsteht als Sonderabgabe beim Einlaufen des Schiffes in den Hafen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Schiffsabfallauffangvorrichtungen.</p> <p>(2) Die Gebühren und Sonderabgaben werden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Universitäts- und Hansestadt kann einen Dritten mit dem Inkasso beauftragen. Die Gebühren und Sonderabgaben werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Werden die festgesetzten Gebühren und Sonderabgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der abzurundenden rückständigen Gebührenschild zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.</p> <p>(3) Die Hafen- und Lagergesellschaft Greifswald mbH ist gemäß §12 a</p>	<p>keine Änderungen</p>

<p>Abgabeberechnung inklusive der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, zur Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für das Hafengebiet SL 2 beauftragt.</p> <p>(4) Die Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung sind Nettobeträge. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.</p>	<p>Kommunalabgabengesetz M-V als beauftragter Dritter zur Abgabeberechnung inklusive der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, zur Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für das Hafengebiet SL 2 beauftragt.</p> <p>(4) Die Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung sind Nettobeträge. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.</p>	
<p>§4 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner der Hafen- und Liegegebühr sind die Schiffseigentümer/innen und die Schiffsführer/innen. Sie haften gesamtschuldnerisch. Beim Umschlag von Schiff zu Schiff haften die Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen beider Schiffe gesamtschuldnerisch.</p> <p>(2) Gebührenschuldner der Schiffsabfallentsorgungsabgabe sind Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen im Sinne des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V. Schuldner der Schiffsabfallentsorgungsgebühr sind Schiffsführer/innen von Wasserfahrzeugen, die nicht der Verpflichtung des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V unterliegen, jedoch diese Dienstleistung des Hafenbetriebes in Anspruch nehmen sowie Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen nach Satz 1, die die Auffangvorrichtung des Hafens für andere als die nach dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V zu entsorgenden Schiffsabfälle in Anspruch nehmen.</p> <p>(3) Gebührenschuldner der Sondernutzungsgebühr sind die Inhaber der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis bzw. diejenigen, die ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis das landseitige Hafengebiet nutzen.</p>	<p>§4 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner der Hafen- und Liegegebühr sind die Schiffseigentümer/innen und die Schiffsführer/innen. Sie haften gesamtschuldnerisch. Beim Umschlag von Schiff zu Schiff haften die Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen beider Schiffe gesamtschuldnerisch.</p> <p>(2) Gebührenschuldner der Schiffsabfallentsorgungsabgabe sind Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen im Sinne des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V. Schuldner der Schiffsabfallentsorgungsgebühr sind Schiffsführer/innen von Wasserfahrzeugen, die nicht der Verpflichtung des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V unterliegen, jedoch diese Dienstleistung des Hafenbetriebes in Anspruch nehmen sowie Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen nach Satz 1, die die Auffangvorrichtung des Hafens für andere als die nach dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V zu entsorgenden Schiffsabfälle in Anspruch nehmen.</p> <p>(3) Gebührenschuldner der Sondernutzungsgebühr sind die Inhaber der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis bzw. diejenigen, die ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis das landseitige Hafengebiet nutzen.</p>	<p>keine Änderung en</p>

<p>(4) Gebührenschuldner für die Elektroenergie- und Wassergestellung sind Schiffseigentümer/innen, Schiffsführer/innen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis, die die Gestellung von Strom und/oder Trinkwasser in Anspruch nehmen.</p>	<p>(4) Gebührenschuldner für die Elektroenergie- und Wassergestellung sind Schiffseigentümer/innen, Schiffsführer/innen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis, die die Gestellung von Strom und/oder Trinkwasser in Anspruch nehmen.</p>	
<p>§ 5 Mitteilungspflicht</p> <p>(1) Die Personen, die die Fahrzeuge führen, haben die zur Gebühren- und Sonderabgaben-berechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft der Hafen-behörde oder deren Beauftragten anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden die gültigen Schiffspapiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die für die Gebührenberechnung notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.</p> <p>(2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.</p> <p>(3) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V.</p> <p>(4) Die Meldepflichten bzgl. der Schiffsabfallentsorgungsabgabe richten sich nach den Vorschriften des Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V. Das Unterlassen der Meldepflichten oder das Tätigen von unvollständigen, unrichtigen oder verspäteten Angaben sind Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 17 Abs.1 Nr.3 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V.</p>	<p>§ 5 Mitteilungspflicht</p> <p>(1) Die Personen, die die Fahrzeuge führen, haben die zur Gebühren- und Sonderabgaben-berechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft der Hafen-behörde oder deren Beauftragten anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden die gültigen Schiffspapiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die für die Gebührenberechnung notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.</p> <p>(2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.</p> <p>(3) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V.</p> <p>(4) Die Meldepflichten bzgl. der Schiffsabfallentsorgungsabgabe richten sich nach den Vorschriften des Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V. Das Unterlassen der Meldepflichten oder das Tätigen von unvollständigen, unrichtigen oder verspäteten Angaben sind Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 17 Abs.1 Nr.3 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V.</p>	<p>keine Änderungen</p>
<p>§6 Bemessungsgrundsätze</p> <p>(1) Grundlage für die Berechnung der Gebühren bei seegehenden Schiffen ist die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem gültigen internationalen Schiffsmessbrief (Londoner Schiffsmessbrief-Übereinkommen von 1969). Bei Öltankschiffen, auf die die Verordnung (EG) Nr. 2978/94 zur Durchführung der</p>	<p>§6 Bemessungsgrundsätze</p> <p>(1) Als Bemessungsgrundlage Hafengebühr im Seehafen Ladebow (Lageplan SL 2) ist a) bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl gemäß internationalem Schiffsmessbrief (1969); bei Öltankschiffen, auf die die Verordnung (EG) Nr. 297/94 zur Durchführung der</p>	<p>Abs. 1 geändert</p>

<p>IMO-EntschlieÙung A.747(18) Anwendung findet, ist die im internationalen Schiffsmessbrief unter „Bemerkungen“ eingetragene reduzierte Bruttoreaumzahl zugrunde zu legen. Grundlage der Berechnung der Gebühren und Sonderabgaben bei Binnenschiffen ist die im Eichschein ausgewiesene Tragfähigkeit in Tonnen.</p> <p>(2) Bei der Bemessung der Gebühren nach Länge wird die durch die Länge bzw. Breite des Schiffes oder Gerätes (aufgerundet auf volle Meter) beanspruchte Länge des Liegebereiches an der Uferbefestigung zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Sind Benutzungsgebühren für einen Zeitraum zu entrichten, so ist der Zeitraum maßgebend, für den die Benutzung ausdrücklich gestattet wird. Wird bei der Erteilung der Genehmigung der Zeitpunkt des Beginns der Nutzung nicht genannt, so ist für die Gebührenberechnung der im Antrag angegebene Zeitpunkt, sonst der Zeitpunkt der Genehmigung maßgebend. Wurde eine Nutzung ohne Genehmigung ausgeübt, so sind die Gebühren für den Zeitraum zu entrichten, in dem die Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.</p> <p>(4) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren des Elektroenergie- und Wasserverbrauches ist der tatsächlich in Anspruch genommene Verbrauch in kWh bzw. Liter. Für die Vorhaltung der Entnahmestellen wird ein Aufschlag auf die jeweils geltenden Tarife des Versorgungsunternehmens erhoben.</p>	<p>IMO-EntschlieÙung Anwendung findet, ist die unter „Bemerkungen“ eingetragene reduzierte Bruttoreaumzahl zugrunde zu legen b) bei Binnenschiffen die Bruttoreaumzahl gemäß Schiffsmessbrief bzw. die Eichtonne, wenn kein Dokument gemäß a) vorliegt</p> <p>(2) Als Bemessungsgrundlage für die Liegegebühr im Hafen Wieck/ Stadthafen (Lageplan SL 1 und 3a) ist die tatsächlich in Anspruch genommene Länge der Uferbefestigung (aufgerundet auf volle Meter) kombiniert mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit für alle Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte zugrunde zu legen.</p> <p>(3) Sind Benutzungsgebühren für einen Zeitraum zu entrichten, so ist der Zeitraum maßgebend, für den die Benutzung ausdrücklich gestattet wird. Wird bei der Erteilung der Genehmigung der Zeitpunkt des Beginns der Nutzung nicht genannt, so ist für die Gebührenberechnung der im Antrag angegebene Zeitpunkt, sonst der Zeitpunkt der Genehmigung maßgebend. Wurde eine Nutzung ohne Genehmigung ausgeübt, so sind die Gebühren für den Zeitraum zu entrichten, in dem die Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.</p> <p>(4) Bemessungsgrundlage für die Schiffsabfallentsorgungsabgabe ist i. S. d. § 9 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V die Bruttoreaumzahl bzw. Eichtonne des einlaufenden Schiffes. Bemessungsgrundlage für die Schiffsabfallgebühr i.S.d. § 9 Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V ist die Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls.</p> <p>(5) Für die landseitige Nutzung der Hafenflächen ist eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen. Bemessungsgrundlage ist die beanspruchte Fläche in m² kombiniert mit dem Zeitmaßstab je</p>	<p>Abs. 2 geändert</p> <p>Abs. 4 neu eingefügt</p> <p>Abs. 5 neu eingefügt</p>
--	--	--

	<p>angefangene Nutzungseinheit.</p> <p>(6) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren des Elektroenergie- und Wasserverbrauches ist der tatsächlich in Anspruch genommene Verbrauch in kWh bzw. Liter. Für die Vorhaltung der Entnahmestellen wird ein Aufschlag auf die jeweils geltenden Tarife des Versorgungsunternehmens erhoben.</p>	ehemals Abs. 4
<p>§7 Allgemeine Gebührenbefreiungen</p> <p>(1) Von der Zahlung der Hafен- und Liegegebühren sind befreit:</p> <p>1. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingesetzt werden, 2. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,</p> <p>3. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,</p> <p>4. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage unverschuldet anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten, jeweils bis max. 2 Tage,</p> <p>5. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,</p> <p>6. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Hafen anlaufen,</p> <p>7. die Schonerbrigg „Greif“,</p> <p>8. Schiffe und Geräte, die von als gemeinnützig anerkannten Vereinen für Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG M-V genutzt werden,</p> <p>9. Schiffe und Geräte, die von als gemeinnützig anerkannten Vereinen nachweislich für die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im</p>	<p>§7 Allgemeine Gebührenbefreiungen</p> <p>(1) Von der Zahlung der Hafен- und Liegegebühren sind befreit:</p> <p>1. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingesetzt werden, 2. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,</p> <p>3. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,</p> <p>4. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage unverschuldet anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten, jeweils bis max. 2 Tage,</p> <p>5. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,</p> <p>6. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Hafen anlaufen,</p> <p>7. die Schonerbrigg „Greif“,</p> <p>8. Schiffe und Geräte, die von als gemeinnützig anerkannten Vereinen für Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG M-V genutzt werden,</p> <p>9. Schiffe und Geräte, die von als gemeinnützig anerkannten Vereinen nachweislich für die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im</p>	keine Änderungen

<p>Wassersport genutzt werden, 10. Schiffe und Geräte, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, 2 Tage vor bis 2 Tage nach der Veranstaltung.</p> <p>(2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder die von ihr Beauftragten sind befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.</p>	<p>Wassersport genutzt werden, 10. Schiffe und Geräte, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, 2 Tage vor bis 2 Tage nach der Veranstaltung.</p> <p>(2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder die von ihr Beauftragten sind befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.</p>	
<p>II. Hafengebühr</p> <p>§ 8 Gegenstand</p> <p>(1) Schiffe und Geräte die das von § 1 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Hafengebiet Seehafen Ladebow (Anlage SL 2) befahren, nehmen die öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Häfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in Anspruch. Für diese Fahrzeuge ist eine Hafengebühr zu zahlen.</p> <p>(2) Maßstab der Hafengebühr ist die BRZ/Eichtonne in Kombination mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit</p>	<p>II. Höhe der Benutzungsgebühren</p> <p>§ 8 Hafengebühr</p> <p>(1) Schiffe und Geräte die das von § 1 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Hafengebiet Seehafen Ladebow (Anlage SL 2) befahren, nehmen die öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Häfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in Anspruch. Für diese Fahrzeuge ist eine Hafengebühr zu zahlen. Die Hafengebühr bezieht sich auf je einen Eingang und einen Ausgang.</p> <p>(2) Die Hafengebühr beträgt für</p> <p>a. Seeschiffe je BRZ 0,60 € b. Binnenschiffe je Eichtonne 0,60 €</p>	<p>Abs. 1 letzter Satz neu</p> <p>Abs. 2 geändert</p>
<p>§9 Höhe der Hafengebühr</p> <p>(1) Die Hafengebühr beträgt je Eingang und je angefangene 48 h Aufenthalt für Seeschiffe je BRZ 0,60 € Binnenschiffe je Eichtonne 0,60 €</p>		<p>entfällt</p>
<p>§10 Befreiung, Ermäßigung von Hafengebühren</p> <p>(1) Für Schiffe, die im regelmäßigen Liniendienst eingesetzt sind, gelten über die Bestimmungen des § 7 hinaus folgende Befreiungen von der Liegegebühr. Die Hafengebühr entfällt bezogen auf das Kalenderjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab dem 15. Anlauf für Frachtschiffe - ab dem 50. Anlauf für Passagierschiffe und kombinierte Fracht- und Passagierfähren. <p>(2) Wird ein im Liniendienst eingesetztes Schiff auf Zeit oder Dauer durch ein anderes Schiff ersetzt, so werden die für das vorherige Schiff geleisteten Zahlungen auf die Anzahl der Anläufe für</p>		<p>entfällt</p>

die Befreiung berücksichtigt.		
<p>III. Liegegebühr</p> <p>§11 Gegenstand</p> <p>(1) Für Schiffe und Geräte, die in den von § 1 Abs.2 dieser Satzung bestimmten kommunalen Häfen Wieck! Stadthafen (Anlagen SL 1 und 3a) liegen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.</p> <p>(2) Maßstab für die Liegegebühr ist die Länge des zur Verfügung gestellten Liegebereiches an der Uferbefestigung kombiniert mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit.</p>		entfällt
<p>§12 Höhe der Liegegebühr</p> <p>(1) Die Liegegebühr beträgt für alle Schiffe und Geräte</p> <p>a) je lfd. m beanspruchte Uferbefestigung je 24 h 1,02 €</p> <p>b) bei vorab genehmigter fortlaufender Nutzung je angefangenen lfd. m Uferbefestigung je Bewilligungsjahr 40,14€</p> <p>(2) Für die Nutzung der in den Lageplänen laut Anlage SL 1 bis SL 3a aufgeführten kommunalen Nutzungsbereiche der Wasserfläche (im Lageplan dunkel dargestellt) wird ein Aufschlag erhoben. Der Aufschlag beträgt:</p> <p>a) je angefangener lfd. m Uferbefestigung je 24 h 0,12 €</p> <p>b) je angefangener lfd. m Uferbefestigung je Bewilligungsjahr 4,86 €</p>	<p>§ 9 Liegegebühr</p> <p>(1) Für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Geräte, die an den Hafenanlagen gemäß § 1 im Hafen Wieck bzw. Stadthafen einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.</p> <p>(2) Die Liegegebühr beträgt</p> <p>a) für Wasserfahrzeuge bei vorab genehmigter fortlaufender Nutzung (Dauerlieger)</p> <p>- je lfd. m beanspruchter Uferbefestigung 68,22 €/a</p> <p>- Aufschlag für Bereiche, in denen die Stadt Vertragspartner des WSA für die Wasserflächen ist 4,97 €/a</p> <p>b) für Wasserfahrzeuge mit kurzfristiger Nutzung (Gastlieger) je lfd. m beanspruchter Uferbefestigung 2,49 €/d</p> <p>(3) Schiffe und Geräte, die nur bis zu 6 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen keine Liegegebühr</p>	<p>Abs. 1 geändert</p> <p>Abs. 2 geändert</p> <p>Abs. 3 neu eingefügt</p>
<p>§ 13 Ermäßigungen bei der Liegegebühr</p> <p>Schiffe und Geräte, die nur bis zu 6 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen keine Liegegebühren.</p>		siehe § 9 Abs. 3

<p>IV. Schiffsabfallentsorgungsabgabe und -gebühr</p> <p>§14 Gegenstand</p> <p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat einen mit Datum vom 11. März 2008 genehmigten Abfallbewirtschaftungsplan aufgestellt.</p> <p>(2) Die Schiffsabfallentsorgungsabgabe wird i. 5. d. § 9 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Schiffsabfallauffangvorrichtungen in allen kommunalen Häfen erhoben.</p> <p>(3) Diejenigen, die nach § 9 Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V von der Erhebungspflicht ausgenommen sind, zahlen für die tatsächliche Benutzung der kommunalen Schiffsabfallauffangvorrichtung eine Schiffsabfallentsorgungsgebühr. Für die Entsorgung von anderen, als den der Entsorgung nach dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V unterliegenden Abfällen sowie von Ladungsrückständen von Schiffen, die dem § 15 Abs. 1 dieser Satzung unterfallen, wird ebenfalls eine Schiffsabfallentsorgungsgebühr erhoben.</p>		<p>Abs. 1 entfällt;</p> <p>Abs. 2 siehe § 6 Abs. 4</p> <p>Abs. 3 siehe § 6 Abs. 4</p>
<p>§15 Höhe der Schiffsabfallentsorgungsabgabe und -gebühr</p> <p>(1) Für Schiffe, die der Abgabepflicht nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung i.V.m. dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V unterliegen, wird eine pauschalierte Abgabe für Schiffsabfälle i.S.d. Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V erhoben. Die Regelungen der § 9 (Grundsätze) und 12 (Ausnahmen) Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V bleiben davon unberührt. Die schiffsbezogene Abgabe beträgt für jedes Einlaufen - je BRZ bzw. Eichtonne 0,026 €</p> <p>(2) Für Schiffe, die nach § 14 Abs. 3 dieser Satzung i.V.m. § 9 Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V nicht der Abgabepflicht unterfallen oder die Abfälle nach § 14 Abs. 3 Satz 2</p>	<p>§ 10 Schiffsabfallentsorgungsabgabe und -gebühr</p> <p>(1) Für Schiffe, die der Abgabepflicht nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung i.V.m. dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V unterliegen, wird eine pauschalierte Abgabe für Schiffsabfälle i.S.d. Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V erhoben. Die Regelungen der §§ 9 (Grundsätze) und 12 (Ausnahmen) Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V bleiben davon unberührt. Die schiffsbezogene Abgabe beträgt für jedes Einlaufen - je BRZ bzw. Eichtonne 0,026 €</p> <p>(2) Für Schiffe, die nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung i.V.m. § 9 Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V nicht der Abgabepflicht unterfallen, wird eine Gebühr entsprechend der abgenommenen Abfallmenge erhoben.</p>	<p>Abs. 2 geändert</p>

<p>dieser Satzung entsorgen, wird eine Gebühr entsprechend der abgenommenen Abfallmenge erhoben. Dieses beträgt für:</p> <p>a) Bilgenwasser je Ltr. 1,00 € b) Ölhaltige Werkstattabfälle je Ltr. 11,14 € c) Schmutzwasser je Ltr. 0,06 € d) Stauholz/ Schalungen je t 517,00 € e) weitere Schiffsabfälle/ Rückstände je m³ 498,50 € f) Hausmüll je m³. 73,63 €</p> <p>(3) Die Annahme von Kleinmengen (< 10 Ltr.) an Hausmüll und Wertstoffen ist bei den nicht zur Entsorgung nach Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V Verpflichteten in der Liegegebühr/Hafengebühr enthalten.</p>	<p>Dieses beträgt für:</p> <p>a) Bilgenwasser je Ltr. 1,23 € b) Ölhaltige Werkstattabfälle je Ltr. 4,93 € c) Schmutzwasser je Ltr. 0,15 € d) Stauholz/ Schalungen je t 288,00 € e) weitere Schiffsabfälle/ Rückstände je m³ 271,10 € f) Hausmüll je m³ 58,30 €</p> <p>(3) Die Annahme von Kleinmengen (< 10 Ltr.) an Hausmüll und Wertstoffen ist bei den nicht zur Entsorgung nach Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V Verpflichteten in der Liegegebühr enthalten.</p>	
<p>V. Sondernutzung der landseitigen Hafенflächen</p> <p>§16 Gegenstand</p> <p>Für die landseitige Nutzung der Hafенflächen ist eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen.</p>		<p>Siehe § 6 Abs. 5 Satz 1</p>
<p>§17 Höhe der Sondernutzungsgebühr</p> <p>(1) Die Sondernutzungsgebühr beträgt je m² und angefangene 30 Tage</p> <p>a) in der Zeit von April bis September 3,00 € b) in der Zeit von Oktober bis März 1,50 €</p> <p>(2) Die Sondernutzungsgebühr für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen oder Geräten auf dem Gelände des Hafenamtes bzw. den dafür vorgesehenen Stellflächen beträgt</p> <p>- je Stellplatz a 10,00 m² und Woche 5,00 €</p>	<p>§ 11 Sondernutzungsgebühr</p> <p>(1) Die Sondernutzungsgebühr beträgt je m² und angefangene 30 Tage</p> <p>a) in der Zeit von April bis September 3,00 € b) in der Zeit von Oktober bis März 1,50 €</p> <p>(2) Die Sondernutzungsgebühr für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen oder Geräten auf dem Hafengelände beträgt</p> <p>- je Stellplatz a 10,00 m² und Woche 5,04 €</p>	<p>Abs. 2 Wortlaut geändert</p>
<p>VI. Bereitstellungsgebühr für Elektroenergie und Trinkwasser</p> <p>§18 Gegenstand</p> <p>Für die Bereitstellung von Elektroenergie und Trinkwasser ist eine Bereitstellungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr beinhaltet den Personalaufwand bei der Bereitstellung und Abrechnung des</p>		<p>entfällt</p>

<p>Verbrauches.</p> <p>§19 Höhe der Energie- und Trinkwasserbereitstellungsgebühr</p> <p>Die Gebühr für die Bereitstellung von Elektroenergie beträgt 0,02 €/kWh und Trinkwasser 0,0003 € / Ltr. zuzüglich der Leistungspreise des Strom- bzw. Wasserversorgers.</p>		<p>§ 12 (neu) Abs. 1 ergänzt; § 19 (alt) jetzt § 12 (neu) Abs. 2</p>
<p>VII. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten</p> <p>§ 20 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden; bei einer Zuwiderhandlung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis 5.000 €.</p> <p>(2) Das vorsätzliche oder fahrlässige Nichtzahlen der Schiffsabfallentsorgungsabgabe nach § 14 und 15 dieser Satzung oder das gänzliche oder teilweise Entziehen davon sowie das Unterlassen der Meldepflichten oder das Tätigen von unvollständigen, unrichtigen oder verspäteten Angaben nach § 6 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 7 und Ziff. 3, Abs.2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	<p>III. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten</p> <p>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden; bei einer Zuwiderhandlung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis 5.000 €.</p> <p>(2) Das vorsätzliche oder fahrlässige Nichtzahlen der Schiffsabfallentsorgungsabgabe nach §§ 14 und 15 dieser Satzung oder das gänzliche oder teilweise Entziehen davon sowie das Unterlassen der Meldepflichten oder das Tätigen von unvollständigen, unrichtigen oder verspäteten Angaben nach § 6 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 7 und Ziff. 3, Abs.2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	<p>§ 20 (alt) jetzt § 15 (neu)</p>
<p>§21 Inkrafttreten</p> <p>Die Hafengebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01 .2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Häfen der Stadt vom 25.06.2012; Beschluss- Nr. B477-26/12 außer Kraft.</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Die Hafengebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Häfen der Stadt vom 20.02.2015 außer Kraft.</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser</p>	<p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser</p>	

öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.	öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.	
--	--	--

Sport- und Anglerverein Ortsgruppe Greifswald
Akademischer Seglerverein zu Greifswald
Greifswalder Yachtclub
Yachtclub Wieck

An
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Tiefbauamt
Herr Lubs
17489 Greifswald

Greifswald, den 31.03.2107

Stellungnahme zum Entwurf der Hafengebührensatzung vom 7.3.2017

Sehr geehrter Herr Lubs,

Die unterzeichnenden Vereine haben den Entwurf der Hafengebührensatzung 2017 erhalten und gemeinsam beraten.

Fazit: Die beabsichtigte Steigerung der Liegegebühren für Dauerlieger auf 224% (brutto 47,76 auf 107,10 €/lfd. Meter) ist nicht akzeptabel und wird abgelehnt.

Aus unserer Sicht sind folgende Punkte zu beachten:

1. Aus der Einzelkalkulation AK5 Wieck/Stadthafen geht als wesentliche Veränderung eine Erhöhung der Unterhaltungen Hafenanlagen von jährlich 22.5 auf 75 T€ hervor. Der Inhalt der geplanten Unterhaltsleistungen ist weder textlich oder kalkulatorisch untersetzt, so dass aus unserer Sicht keine Aussage zu Sinn und Zweck der Leistungen und der Plausibilität des Planungsansatzes gemacht werden kann.
2. Die Laufzeit der Gebührenordnung ist unter Berufung auf das KAG MV § 6 Nr. 2(d) auf 5 Jahre festgelegt worden. Im Gesetz wird ein Kalkulationszeitraum von „...nicht mehr als fünf Jahre(n)...“ gefordert. In Anbetracht der Unsicherheiten aus Punkt 1. erscheint ein kürzerer Kalkulationszeitraum angebracht, um Über- bzw. Unterdeckungen früher ausgleichen zu können und ist gesetzlich zulässig.
3. Alle vier Vereine sind gemeinnützig und führen attraktive Sportveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich, sowie im Studenten- und im Erwachsenensport durch, die positiv auf das gesamte Hafenumfeld wirken.
4. Die Segler- und Anglervereine betreiben eine aktive Kinder- und Jugendarbeit. Die Ausnahme des Gebietes Südmole (Stellplatz für Jugendboote) und der Fahrzeuge zum Wettkampf- und Trainingsbetrieb von der Gebührenpflicht ist folgerichtig.
5. Dies wird jedoch konterkariert durch die Erhöhung der Gebühren für die Vereinsliegeplätze im Ryck. Letztlich steigen damit für Vereinsmitglieder erheblich die Beiträge, aus denen u.a. die Ausgaben für den allgemeinen Vereinsbetrieb, für die Kinder-, Jugend- und Studentenarbeit und den Unterhalt der Grundstücke und vereinseigenen Anlagen bestritten werden, ohne das für die Vereine und Mitglieder ein Mehrwert sichtbar wird. Für einen Neueinsteiger in den Segel- oder Angelsport ist es mittlerweile günstiger, komplett auf jede Vereinsbindung zu verzichten, einen kommunalen Liegeplatz in Anspruch zu nehmen und sich weder für die Ausbildung noch den Trainings- und Wettkampfbetrieb des

Nachwuchses zu engagieren.

6. Der ASV hat 3 vereinseigene Kielboote ausschließlich für die Ausbildung von Studenten. Die nicht unerheblichen Unterhaltungskosten werden allein durch die Vereinsmitglieder getragen. Die Erhöhung der Gebühren führt zu einer erheblichen Mehrbelastung aller Mitglieder, da die notwendige Nutzung von 3 Liegeplätzen nicht die Ausnahmetatbestände nach §7 der Satzung erfüllen.
7. Mit der bisherigen Hafengebühr ist ein Kostendeckungsgrad von 98% berechnet worden. Andere kommunale Sportanlagen, wie Fußballplätze und Sporthallen erzielen ca.15 bis 20% Kostendeckung durch die Nutzergebühren.
Der gesamte Museumshafen ist für eine Jahresgebühr von 10 T€ verpachtet, diese Pacht entspräche ca. 110m Uferlänge für Vereine in Wieck.
Wir weisen auf diese gravierenden Unterschiede hin. Eine annähernde Gleichstellung der Sportvereine und des Museumshafens mit den Angler- und Seglervereinen ist nicht gegeben und wird durch den Entwurf noch weiter aufgehoben.
8. Die Hafengebühren in Wieck für die Vereine haben bereits in der Vergangenheit beachtliche Steigerungen erfahren.

Jahr	Hafengebühr in € (netto)	in Prozent zu 2001
2001	16,02	100%
2005	20,82	156%
2010	21,85	164%
2013	44,33	333%
2015	40,14	301%
2017	90,00	676%

Diese Anstiege sind ohne Vergleich zum allgemeinen inflationsbedingten Preisanstieg. Insbesondere die Verdoppelungen 2013 und die geplante Festsetzung 2017 sprengen jedes Maß.

In Summe aller Argumente weisen wir den vorliegenden Entwurf zurück. Wir sehen eine erhebliche Mehrbelastung für die Mitglieder der Segler- und Anglervereine, die weder nachvollziehbar noch vermittelbar erscheint. Wir bitten dringend um Überarbeitung des Entwurfes und Entlastung der Vereine.

Mit freundlichen Grüßen

Nobert Ahrens
Christian Zschiesche
Christian Radicke
Jens Maladinsky